

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 11, Deggendorf - Bayerisch Eisenstein;
B 85, Cham - Regen;**

Umbau der Kreuzung bei Patersdorf

**Abschnitt 2280, Station 1,153 bis Station 1,478 (B 85)
Abschnitt 1360, Station 2,930 bis Station 3,097 (B 11)**

anonyme Fassung

Landshut, 24.09.2015

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	9
3.1 Unterrichtungspflichten	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz	11
3.5 Verkehrslärmschutz	12
3.6 Landwirtschaft	12
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
4.1 Gegenstand / Zweck	14
4.2 Plan	14
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	14
5. Straßenrechtliche Verfügungen	16
6. Entscheidungen über Einwendungen	16
6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	16
6.2 Zurückweisungen	17
7. Kostenentscheidung	17
B Sachverhalt	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C Entscheidungsgründe	20
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	20
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2. Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	21
2.2 Planrechtfertigung, Planungsziel	21
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	22
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	22
2.3.2 Planungsvarianten	22
2.3.3 Ausbaustandard	26

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	27
2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	32
2.3.5.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen	32
2.3.5.2 Artenschutz	33
2.3.5.3 Eingriffsregelung	40
2.3.5.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	45
2.3.6 Gewässerschutz	46
2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	46
2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	46
2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	47
2.3.8 Gemeindliche Belange	48
2.3.9 Sonstige öffentliche Belange	49
2.3.9.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen	49
2.3.9.2 Fischereiliche Belange	50
2.3.9.3 Denkmalschutz	50
2.4 Private Einwendungen	50
2.4.1 Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten:	50
2.4.2 Einzelne Einwender	54
2.5 Gesamtergebnis	59
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	60
3. Kostenentscheidung	60
Rechtsbehelfsbelehrung	61
Hinweis zur Auslegung des Plans	62

Skizze

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-43/B11

Vollzug des FStrG;

B 11, Deggendorf - Bayerisch Eisenstein;

B 85, Cham - Regen;

Planfeststellung für Umbau der Kreuzung bei Patersdorf im Zuge der B 11 im Abschnitt 1360 von Station 2,930 bis Station 3,097 und im Zuge der B 85 im Abschnitt 2280 von Station 1,153 bis Station 1,478 im Gebiet der Gemeinde Patersdorf, Landkreis Regen

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Umbau der Kreuzung bei Patersdorf im Zuge der Bundesstraßen B 11 und B 85 mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Tekturen und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 mit Roteintragungen	-
2	Übersichtskarte vom 30.04.2014, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 5.000
6.1	Regelquerschnitt B 85 vom 30.04.2014	1 : 100
6.2	Regelquerschnitt B 11 vom 30.04.2014	1 : 100
6.3	Regelquerschnitt Kreisverkehr und Bypass vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 100
6.4	Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße vom 30.04.2014	1 : 100
7.1	Lageplan vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015, mit Roteintragungen	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015, mit Roteintragungen	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 30.04.2015 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 1.000
8.1	Höhenplan Achse Kreis vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 500/50
8.2	Höhenplan Bypass vom 30.04.2014	1 : 500/50
8.3	Höhenplan Anschluss B 85 nach Viechtach vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 500/50
8.4	Höhenplan Anschluss GVS nach Grünbach vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 500/50
8.5	Höhenplan Anschluss B 11 nach Deggendorf vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 500/50
8.6	Höhenplan Anschluss B 85 nach Regen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 500/50
11	Unterlagen zu den schalltechnischen Berechnungen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	-
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 2.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015, mit Roteintragungen	-
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 1.000
12.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	-
13	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015, mit Roteintragungen	-
13.1(.1)	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015 mit Roteintragungen	-
13.1.2	Lageplan Einzugsgebiete vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 2.000
	Flächen- und Oberflächenabflussermittlung	
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	-
13.2(.1)	Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	-
13.2.2	Längsschnitt Grünbach vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 500/50
13.2.3	Querschnitt Grünbach, Bau-km 0+056, vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015	1 : 100
14.1	Grunderwerbsplan vom 30.04.2014 , Deckblatt vom 20.02.2012 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.04.2014 in der Fassung der Tektur vom 27.02.2015, mit Roteintragungen	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, mindestens drei Monate vorher, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren

Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der Bayernwerk AG, Netzcenter Regen, Pointenstraße 12, 94209 Regen, frühzeitig, soweit möglich mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage der Höhenpläne, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o. g. Netzzentrum zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind.

Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Der Gemeinde Patersdorf, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Wasserleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

- 3.1.6 Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Landratsamt Regen sind zwei Wochen vor Beginn der Gewässerverlegungsarbeiten zu informieren.

- 3.1.7 Von der Baumaßnahme betroffene Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Flächen sind frühzeitig vom Baubeginn zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Es sind ausreichend Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung von Abschwemmungen in die angrenzenden Gewässer zu treffen. Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind. Nach Beendigung der Erdarbeiten sind Böschungen je nach Baufortschritt unverzüglich durch geeignete Maßnahmen gegen Erosion zu sichern.

- 3.2.2 Auf der Baustelle ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.

- 3.2.3 Die Richtlinien RABS (Richtlinien für die Anlage und Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge) sind zu berücksichtigen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Eine Verunreinigung von Gewässern, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe ist zu vermeiden. Diesel- und Schmierstoffaustritt aus Baugeräten ist unverzüglich abstellen. Dieseltanks oder ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Betonschlempe oder Wasser mit PH-Werten über 8,5 etc. darf nicht in Gewässer gelangen. Das Einbrin-

gen von Betonrückständen oder Restbeton sowie sonstigem Bauschutt in Gewässer ist nicht gestattet.

Gewässerausbau Grünbach:

Erdarbeiten im und am Gewässer sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Für die Sicherung des Gewässerausbaus ist Steinmaterial, wie es in der Umgebung natürlich vorkommt, zu verwenden. Der Gerinneausbau ist ausreichend zu sichern.

Bei eventuell durch die Benutzung des Gewässers auftretenden Erosionsschäden ist soweit möglich eine naturnahe Bauweise zu wählen.

Bei der Gerinneausbildung ist auf eine unregelmäßige asymmetrische Ausbildung (Vor- und Rücksprünge) mit Steinsatz (möglichst mit anstehenden Lesesteinen) zu achten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Auf die Erläuterungen in C 2.4.5 wird verwiesen.
- 3.4.2 Rodungs- und Fällarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar unter Berücksichtigung der Vorgaben des LBP erfolgen.
- 3.4.3 Der Vorhabenträger hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen rechtzeitig zu benennen. Die Umweltbaubegleitung sollte auch sicherstellen, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten. Die Umweltbaubegleitung hat auch auf die Einhaltung der vom AELF Landshut gegebenen Hinweise für den Bodenschutz zu achten.
- 3.4.4 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12 bis 12.4) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibungen im LBP, der saP sowie der ergänzenden Vorgaben dieses Beschlusses umzusetzen.
- 3.4.5 Soweit die Unterlage 12 und dieser Beschluss keinen früheren Zeitpunkt festlegen, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende umzusetzen.
 - 3.4.5.1 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 2 muss mindestens ein Jahr vor Umsetzung der Baumaßnahme durchgeführt sein.
 - 3.4.5.2 Die Maßnahme M 7 (Beseitigung des Biberbaus) zur Vermeidung der Tötung des Bibers muss in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Dezember im Jahr vor der Baumaßnahme mit möglichst kurzem zeitlichen Abstand zum Beginn der Baumaßnahmen unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Die ökologische Baubegleitung hat zu kontrollieren, ob nach Beseitigung des Biberbaus wieder Tiere in den Baubereich zurückkehren oder Ansiedlungsversuche unternehmen, und das Notwendige zum Schutz der Tiere vor maßnahmebedingten Tötungsrisiken zu veranlassen.
- 3.4.6 Die Kompensationsfläche A 3 (Grundstück Flnr. 396, Gemarkung Patersdorf, vom Flinsbach in Richtung Südwesten) soll der Förderung des Bibers und als Nahrungshabitat für verschiedene Wasservögel dienen. Hier ist ab Mitte Juli – soweit es die Bodenfeuchte zulässt - zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche

zu entfernen. Im Spätherbst/Winter sind insbesondere stark vernässte Bereiche bei gefrorenem Boden zu mähen (einschließlich Mulchen).

- 3.4.7 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen und das Ergebnis in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten (Herstellungskontrolle). Eine Kopie des Protokolls mit Lageplan und möglichst Fotodokumentation ist der Höheren Naturschutzbehörde zu übersenden.
- 3.4.8 Die LBP-Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des LBP und dieses Beschlusses für die Dauer der Eingriffswirkung zu pflegen und zu unterhalten.
- 3.4.9 Der höheren Naturschutzbehörde ist bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der jeweiligen Kompensationsmaßnahme alle 5 Jahre, nach Erreichen des Entwicklungsziels alle 10 Jahre über den Zustand der LBP-Maßnahmen unaufgefordert zu berichten.
- 3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.11 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.12 Bei den Pflanzmaßnahmen ist soweit sachlich geboten und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist zu verzichten.

3.5 Verkehrslärmschutz

Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die Straßenoberfläche einen lärmmindernenden Belag zu verwenden (Bypass), der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteil-

gen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Vorhabenträger hat die betroffenen Grundstückseigentümer zu informieren, damit die Arbeiten an der Drainage rechtzeitig bekannt sind. Der Vorhabenträger wird für die betroffenen Grundstückseigentümer einen Ansprechpartner benennen. Sofern nach Beendigung der Baumaßnahme Schäden an den Drainagen entstehen, gilt für die Schadensbeseitigung grundsätzlich das Verursacherprinzip.
- 3.6.5 Arbeitsstreifen sind vor einer Wiedernutzung ordnungsgemäß z. B. durch Lockerungsmaßnahmen herzurichten. Die Durchführung der Rekultivierung ist auf Antrag in einem Übergabeprotokoll zwischen dem Baulastträger und den Betroffenen festzuhalten. Eventuell aufgrund der Baumaßnahme versetzte oder verloren gegangene Grenzsteine sind wieder einzumessen.
- 3.6.6 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden muss bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Denkmalschutz

Beim Bau entdeckte archäologische Befunde und / oder Funde sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde am zuständigen Landratsamt zu melden.

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischereiliche Belange

Die Einleitung von Quellwasser und Drainagewasser in Regenrückhaltebecken ist zu vermeiden.

Der Bereich der Einleitungsbauwerke von Oberflächenwassereinleitungen in Gewässer ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Auf den Erhalt der biologischen Gewässerdurchgängigkeit auch bei Niedrigwasserabfluss ist zu achten. Erforderliche ufersichernde Maßnahmen sind im Bereich der Einleitungsstellen in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen (kein Auspflastern des Uferbereichs und der Gewässersohle). Im Übrigen Uferbereich sollte auf eine ingenieurbioologische Bauweise geachtet werden. Wenn eine Steinsicherung erforderlich ist, ist diese mit großen Lesesteinen (grober Steinwurf) so durchzuführen, dass bis in Mittelwasserhöhe möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten und Unterstände entstehen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes ist nicht zulässig.

Beim Bau der Durchlässe ist darauf zu achten, dass sich an der Sohle eine mindestens 20 cm hohe Schicht aus natürlichem Substrat anlagern kann.

Vorhandener Gewässerbewuchs ist möglichst zu erhalten bzw. zu ergänzen. Standorttypische Gehölze sollten nach Möglichkeit auf Höhe der Mittelwasserlinie gepflanzt werden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der B 11 Abschnitt 1360, Station 2,930 bis Station 3,097 und der B 85 Abschnitt 2280, Station 1,153 bis Station 1,478 und des Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer und das Grundwasser erteilt:

- Einleitungsstelle E 1 bei FlNr. 104 über das Regenrückhaltebecken 1 in den Grünbach
- Einleitungsstelle E 2 bei FlNr. 104 in den Grünbach
- Einleitungsstelle E 3 bei FlNr. 104 über das Regenrückhaltebecken 2 in den Grünbach

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den ggf. vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 **Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Einleitungsmenge l/s
E 1	12
E 2	8
E 3	31

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Einleitungsstellen in den Vorfluter sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu sichern und zu unterhalten. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung frei zu halten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden, das eine nicht über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweist, das nicht behandlungsbedürftig ist oder das ausreichend vorgereinigt worden ist. Die straßenbegleitenden Entwässerungsmulden sind insoweit weitgehend mit einer bewachsenen Oberbodenzone zu versehen.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.5 Regenrückhaltebecken, Sonstiges

Bei der Einleitungsstelle 2 ist bei hydraulischer Überlastung ggf. eine Rückhaltevorrichtung nachzurüsten.

Die Ausführungsplanung für die Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerken ist rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Insbesondere sind Detailpläne der Becken, Drosselbauwerke samt Querschnitten, Notüberläufe etc. nachzureichen. Sollten sich an den Abmessungen noch Änderungen ergeben, sind ggf. hydraulische Nachweise zu erbringen.

Das Öffnungsmaß der Drosselorgane ist auf den jeweiligen maximalen Drosselabfluss bei Volleinstau einzustellen. Ein entsprechender Nachweis der Drosselöffnung ist spätestens vor Inbetriebnahme beim zuständigen Landratsamt bzw. beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen. Für das Regenrückhaltebe-

cken 2 wird eine Drosselöffnung von 10x10 cm oder ein geringerer Rohrquerschnitt (z. B. DN 125) empfohlen. Auf o. g. Abstimmung wird verwiesen.

Hinsichtlich der ergänzten Entwässerungseinrichtung bei Flnr. 150 sollte beachtet werden:

- Schaffung von mind. 8 m³ Retentionsvolumen im Straßengraben auf Flnr. 150 und ggf. Einbau von Querriegeln oder Aufweitungen zur Fließzeitverzögerung
- unmittelbare Begrünung des Straßengrabens auf Flnr. 150 und regelmäßiger Unterhalt als Entwässerungseinrichtung der Straße (Mahd, Kontrolle Rückhaltevolumen etc.)
- freier Auslauf des Durchlasses im begrüneten Gelände auf Flnr. 153 unterhalb des Pendlerparkplatzes ohne Befestigung, Erdaushub oder Grabengestaltung zum Grünbach.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß- gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

6.1.1 Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme vom 23.04.2015 für den **Landesfischereiverband Bayern** zugesagt, bei der Beseitigung des Biberbaus im Winter darauf zu achten, dass im Bereich überschwemmter Flächen keine Fischfallen entstehen.

Im Bereich der Verlegungsstrecke des Grünbaches wird der Vorhabenträger darauf achten, dass keine Wanderbarrieren für aquatische Lebewesen entstehen bzw. vorhandene beseitigen. Außerdem wird er nicht nur die Uferbereiche des Grünbaches naturnah u. a. für die Wasseramsel gestalten, sondern auch das Gewässerbett.

6.1.2 Soweit private Wasserversorgungsanlagen betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies

nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.

Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

Betroffene private Ver- und Entsorgungsleitungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

6.1.4 Einwender Nr. 201

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, nochmals zu prüfen, ob eine Zufahrt zur Restfläche von Grundstück FlNr. 125, Gemarkung Patersdorf, weiterhin von der B 85 hergestellt werden kann. Für den Fall, dass dies mit den Anforderungen des geplanten Regenrückhaltebeckens oder der Verkehrssicherheit nicht vereinbar sein sollte, ist die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zur Erschließung der FlNr. 125 (Restfläche) über die Weinbergstraße bzw. Lösungen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen anzustreben. Sollte keine Einigung erzielt werden, werden weitere Entscheidungen vorbehalten.

Seitens des Einwenders wurde die Bereitschaft erklärt, ein Fahrtrecht zu Gunsten des Grundstücks FlNr. 125 zu Lasten des Grundstücks FlNr. 124 eintragen zu lassen, jedoch nur am westlichen Rand.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Bereich der zu erwerbenden Grundstücke an der Dammböschung, Mulden anzulegen, in denen auch Oberflächenwasser versickert. Für Oberflächenwasser, das nicht versickert, wird ein Notüberlauf hergestellt.

6.1.5 Einwender Nr. 7000

Der Vorhabenträger sagt eine frühzeitige Information über mögliche Zufahrtseinschränkungen während der Baumaßnahme zu.

6.2 **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 85 ist eine regionale Entwicklungsachse und verläuft entlang der Tschechischen Republik von Passau über Regen, Cham, Bayreuth und Kronach durch Ostbayern. Sie verbindet die grenznahen Regionen von Niederbayern und der Oberpfalz und verknüpft zum überregionalen Verkehrsnetz mit den Autobahnen A 3 und A 93. Die B 11 verlängert in nördliche Richtung die überregionale Entwicklungsachse A 92. Sie verläuft von Deggendorf durch das Graflinger Tal und über den Hochbühl bis Patersdorf. Von Patersdorf bis Regen verläuft sie im Gleichlauf mit der B 85 und weiter über Zwiesel zum Grenzübergang nach Tschechien bei Bayerisch Eisenstein. Die Verknüpfung der Bundesstraße 11 und der Bundesstraße 85 erfolgt am Knotenpunkt Patersdorf.

Dieser höhengleiche Knotenpunkt zwischen der B 11 und der B 85 wird zu einem leistungsfähigen, sechsarmigen Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 70 m umgebaut. Neben zwei Ästen der Bundesstraße 85 und einem Ast der Bundesstraße 11 werden auch die Gemeindeverbindungsstraße nach Grünbach und zwei öffentliche Feld- und Waldwege an den Kreisverkehrsplatz angebunden.

Im Zuge des Bauvorhabens muss der Grünbach auf einer Länge von etwa 100 m verlegt werden. Er wird von der Kreisfahrbahn zweimal gekreuzt und dabei mit zwei Bauwerken überführt. Im Kreisinneren wird der Grünbach im offenen Gerinne geführt. Das Entwässerungssystem wird den neuen Verhältnissen angepasst. In diesem Zusammenhang wird ein Regenrückhaltebecken nördlich der B 85 notwendig und ein weiteres Rückhaltebecken südwestlich des Kreisverkehrsplatzes.

Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 07.04.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den Umbau der Kreuzung bei Patersdorf im Zuge der B 85 und der B 11 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.05.2014 bis 23.06.2014 bei der Gemeinde Patersdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 07.07.2014 bei der Gemeinde Patersdorf oder der Regierung von Niederbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Patersdorf
- Landratsamt Regen
- Bezirk Niederbayern
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Kompetenzzentrum für Baumanagement München
- Vermessungsamt Freyung, Außenstelle Zwiesel
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom GmbH Netzproduktion
- Verein Naturpark Bayerischer Wald
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Bezirksfischereiverein Viechtach

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat der Vorhabenträger Planänderungen (Tektur vom 27.02.2015) vorgenommen. Das Regenrückhaltebecken, das zunächst im Kreisinneren vorgesehen war, wird nach Südwesten, außerhalb des Kreisverkehrsplatzes, verlegt. Die Fläche im Kreisinneren wird neu gestaltet. Die Änderungen wurden den Betroffenen mit Schreiben vom 07.05.2015 mit der Möglichkeit zu den Planänderungen bis zum 26.05.2015 Stellung zu nehmen bzw. Einwände zu erheben, bekannt gegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 25.06.2015 im Sitzungssaal der Gemeinde Patersdorf, Martinsplatz 10, 94265 Patersdorf erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Kreuzungsumbau B 11/ B85 war nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für die Maßnahme wird der Grünbach auf einer Länge von 122 m verlegt und zweimal überführt. Dies stellt eine Ausbaumaßnahme gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) dar. Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens war im Vorfeld zu prüfen, ob sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien ergibt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 Anlage 1, Spalte 2 UVPG).

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie den Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen (Unterlagen 1, 12 und 13 des festgestellten Plangeheftes) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung, Planungsziel

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraßen 11 und 85 sind verkehrswichtige Fernstraßenverbindungen im östlichen Raum Bayerns und zur Tschechischen Republik. Die B 85 soll, wie in Unterlage 1 aufgeführt, bis zum Jahr 2030 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von bis zu 9.800 Fahrzeugen pro Tag und die B 11 von 7.700 Fahrzeugen pro Tag bewältigen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der starken Abbiegebeziehungen aus Deggendorf in Richtung Viechtach und umgekehrt werden die Bundesstraßen im Knotenpunktsbereich ihrer Funktion nicht mehr gerecht. Dies spiegelt sich auch in der Unfallstatistik, die in 3-Jahreszeiträumen erhoben wird, wider. Der Bereich um den Knotenpunkt Patersdorf wurde mehrmals als Unfallhäufungsstrecke erkannt. Die Unfalltypensteckkarten zeigen eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Unfällen mit schweren Personen- und Sachschäden auf. Besonders häufig tritt der Unfalltyp „Einbiegen/Kreuzen“ auf. Die beteiligten Fachstellen sehen im Umbau der Kreuzung Patersdorf zum Kreisverkehrsplatz die geeignete Methode zur Unfallbekämpfung. Andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel verkehrsrechtliche Anordnungen, sind weitgehend ausgeschöpft.

Der Umbau der Kreuzung bei Patersdorf im Zuge der Bundesstraßen 11 und 85 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Plan-

ordners). Mit dem Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz werden die Anzahl der Konfliktpunkte wesentlich reduziert. Damit verringert sich das Unfallrisiko und erhöht sich die Verkehrsqualität sowie die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird auch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange und beim Variantenvergleich (C 2.3.2) eingegangen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Den anderen im Landesentwicklungsprogramm genannten Zielen, wie Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Flächensparens zu berücksichtigen, wird nachgekommen. Das Vorhaben steht insoweit in Einklang mit den Entwicklungszielen.

Gemäß dem Ziel B X 3.1 des Regionalplans Donau-Wald soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen ..., Deggendorf – Bayerisch Eisenstein – Landesgrenze/CR (B11) ... sowie der regionalen Entwicklungsachse Passau – Tittling – Regen (B 85) weiter ausgebaut werden. Das Bauvorhaben entspricht dieser Zielsetzung.

2.3.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabenträger untersuchten (siehe auch Unterlage 1), von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Beschreibung der Varianten

„Nullvariante / Ausbauvariante“:

Die „Nullvariante / Ausbauvariante“ wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes mit geringen baulichen Maßnahmen und zusätzlichen verkehrslenkenden Maßnahmen.

„Direktrampe für Linkseinbieger“:

Bei dieser Variante würden die Linkseinbieger von der B 11 aus Deggendorf in Richtung Viechtach über die Staatsstraße 2136 mit einer Linksabbiegespur zu einer Rampe und weiter zur Bundesstraße 85 geführt. Die Rampe würde im nordwestlichen Quadranten der Kreuzung B 85 / St 2136 hergestellt und würde am Ortseingang von Patersdorf an die Staatsstraße angeschlossen.

„Planfreier Knoten über zwei Rampen“:

Diese Variante würde der Variante „Direktrampe für Linkseinbieger“ entsprechen und um eine Rampe im nordöstlichen Quadranten der Kreuzung B 85 / St 2136 ergänzt. Damit würde neben dem Linkseinbieger Deggendorf - Viechtach auch der Linksabbieger Regen – Deggendorf höhenfrei geführt. Auf der Staatsstraße 2136 wäre eine Linksabbiegespur geplant.

„Planfreier Knoten mit zweistreifiger Rampe“:

Bei dieser Variante würde ein zweistreifiger Verbindungsast (zweistreifige Rampe) im nordwestlichen Quadranten der Kreuzung B 85 / St 2136 hergestellt. Die Rampen müssten mit einem Gegenbogen ausgeführt werden, um einen ausreichenden Radius für den Verkehr aus Regen zu erhalten. Auf der Staatsstraße 2136 wäre eine Linksabbiegespur geplant.

„Variante B planfreier Knoten mit westlicher Trompete“:

Hier würden die Bundesstraßen 11 aus Deggendorf und 85 aus Viechtach als durchgehender Straßenzug trassiert. Die B 85 aus Regen würde mit der sogenannten Knotenpunktsform „links liegende Trompete“ höhenfrei an diese Straße angeschlossen. Die Trompete würde unter der neuen durchgehenden Straße geführt. Neben dem Bauwerk für die Trompete wären zwei Durchlässe für den Grünbach notwendig.

„Variante C plangleicher Knoten B 11 – B 85“:

Auch hier würden die Bundesstraßen 11 aus Deggendorf und 85 aus Viechtach als durchgehender Straßenzug entsprechend dem Hauptverkehrsstrom wie bei „Variante B“ trassiert. Allerdings würde die B 85 aus Regen nicht planfrei, sondern ähnlich wie beim Bestand plangleich angeschlossen.

„Variante D planfreier Knoten mit nördlicher Trompete“:

Die Bundesstraße 11 aus Deggendorf würde bei dieser Variante über die B 85 und den Grünbach geführt und mit einer sogenannten linksliegende Trompete an die B 85 angeschlossen. Alle Verflechtungen wären mit Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen ausgestattet. Neben dem Überführungsbauwerk über den Grünbach und die B 85 wären zwei weitere Bauwerke in Form von Durchlässen für den Grünbach notwendig.

Plantrasse:

Der höhengleiche Knotenpunkt zwischen der B 11 und der B 85 wird zu einem sechsarmigen Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 70 m umgebaut. Neben zwei Ästen der Bundesstraße 85 und einem Ast der Bundesstraße 11 werden auch die Gemeindeverbindungsstraße nach Grünbach und zwei öffentliche Feld- und Waldwege an den Kreisverkehrsplatz angebunden.

Der Grünbach muss auf einer Länge von etwa 120 m verlegt werden. Er wird von der Kreisfahrbahn zweimal gekreuzt und dabei mit zwei Bauwerken überführt. Im Kreisinneren wird der Grünbach im offenen Gerinne geführt.

Weitere Alternativen:

Andere, funktionsgerechte Varianten drängen sich nicht auf und wurden auch nicht geltend gemacht.

2.3.2.2 Vergleich der Varianten

Mit der „Nullvariante / Ausbauvariante“ können die Planungsziele, d. h. die sichere Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung sowie ein bedarfsgerechter und zeitgemäßer Ausbaustandard für den Knotenpunkt B 85 / B 11 nicht erreicht werden. Die Möglichkeiten der Verbesserung des Bestandes durch verkehrslenkende Maßnahmen sind weitgehend ausgeschöpft. Durch die Beibehaltung des Bestands mit geringen baulichen Maßnahmen und weiteren verkehrslenkenden Maßnahmen kann eine vergleichbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses nicht erreicht werden. Die „Nullvariante“ bzw. „Ausbauvariante“ werden deshalb ausgeschieden.

Allen Varianten mit Rampen ist gemeinsam, dass sie das Brückenbauwerk der Kreuzung St 2136 / B 85 zur Verbesserung der verkehrlichen Situation des Knotens bei Patersdorf mit einbeziehen. Dies hat zur Folge, dass im Vergleich zur Plantrasse mehr Verkehr über das Brückenbauwerk geführt werden müsste, weil der Linkseinbiegestrom nach Viechtach entfallen würde. Ferner ist anzunehmen, dass die Verbindung Staatsstraße 2136 - REG 3 - B 85 gestärkt würde. Insgesamt würde der Verkehr und die damit verbundenen Immissionen näher an die Ortschaft heranrücken.

Neben technischen Schwierigkeiten wie z. B. der Länge der Aufstellfläche für die Linksabbiegespur auf der St 2136 und die Einhaltung der Sichtweiten oder der hohen Steigung bei der östlichen Rampe der Variante „planfreier Knoten über zwei Rampen“ ist zudem unsicher, ob bzw. in welchem Ausmaß sich die Problematik „Abbiege- Einbiegeströme“ auf den neuen Knotenpunkt der Staatsstraße 2136 verschieben würde.

Die Varianten mit Rampen sind insoweit als nicht zielführend zu sehen und werden daher nicht weiterverfolgt.

Im weiteren Vergleich werden die Varianten B, C und D, bei denen das Planungsziel weitaus besser erreicht werden kann, herangezogen.

2.3.2.2.1 Vergleich hinsichtlich Erfüllen des Planungszieles sowie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Mit der Plantrasse wird die Verbesserung der Verkehrssicherheit sehr gut erreicht. Als Nachteil kann gesehen werden, dass die Fahrbeziehung Viechtach - Regen nicht mehr durchgängig möglich ist. Ein hoher bis sehr hoher Standard würde auch mit den Varianten B und D erreicht. Nachteile wären hier mögliche Konfliktsituationen bei den Verflechtungsbereichen. Außerdem wären die Varianten B und D wegen der komplexeren Verkehrsführung schlechter für die Verkehrsteilnehmer begreifbar. Ungünstiger ist die Variante C zu beurteilen, weil weniger Konfliktpunkte beseitigt würden.

2.3.2.2.2 Vergleich hinsichtlich Flächenbedarf

Die Plantrasse und die Variante C weisen einen Flächenbedarf von 0,9 ha bzw. 0,94 ha ohne Ausgleichsflächen auf. Für die Variante C wäre jedoch ein größerer Eingriff in Biotopflächen und damit ein größerer Ausgleichsflächenbedarf erfor-

derlich. Für die Varianten B und D würde gegenüber der Plantrasse bereits ohne Ausgleichsflächen mehr als 2 ha an Fläche benötigt.

2.3.2.2.3 Vergleich hinsichtlich Immissionsschutz

Bei der Plantrasse ist von einer leichten Entlastung auszugehen, weil das Geschwindigkeitsniveau gesenkt wird. Sie schneidet insoweit am günstigsten ab. Bei der Variante C sind keine Veränderungen bzw. wegen der Verschiebung des Knotenpunktes Richtung Süden ggf. geringfügig entlastende Wirkungen zu erwarten. Bei der Variante B wären Entlastungen wegen geringerer Wartezeiten möglich, allerdings hebt sich dieser Vorteil durch längere Verkehrswege auf. Dies trifft hinsichtlich Schadstoffbelastung auch auf die Variante D zu. Hinsichtlich Verkehrslärmschutz wäre D aber die ungünstigere Lösung, weil die Trompetenrampe näher zur Bebauung von Patersdorf heranrückt.

2.3.2.2.4 Vergleich anhand anderer Umweltbelange

Natur und Landschaft:

Die Variante D schneidet hinsichtlich Natur und Landschaft am ungünstigsten ab. Mit ihr würde sowohl das südlich der B 85 liegende Biotop 69-1022-000 als auch das nördlich der B 85 liegende Biotop 6943-1023-000 erheblich beeinträchtigt und der Grünbach würde dreimal überführt. Das Landschaftsbild würde durch Straßendamm und Einschnitt sichtbar verändert. Dies trifft im Wesentlichen - wohl in etwas geringerem Ausmaß - auch auf die Variante B zu. Günstiger ist hier die Variante C zu bewerten, wobei auch bei dieser Variante die südlich der B 85 liegende Biotopfläche erheblich beeinträchtigt würde. Der Grünbach müsste nur einmal gequert werden. Am günstigsten ist die Plantrasse zu bewerten. Der Grünbach wird zwar zweimal gekreuzt, aber die Beeinträchtigungen oben genannter Biotopflächen sind am geringsten, der Kreisverkehrsplatz ist auf Bestand geplant und er verbraucht am wenigsten Fläche.

Wasser:

Die Variante C ist, weil der Grünbach nur einmal zu queren ist, günstiger als die Plantrasse (zweimal), gefolgt von den Varianten B und D (dreimal) zu beurteilen. Hinsichtlich Oberflächenentwässerung und Grundwasser sind keine entscheidungserheblichen Unterschiede anzunehmen.

Boden:

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden schneidet die Plantrasse am günstigsten ab, weil am wenigsten Fläche benötigt wird und die bestehende Einmündung in die Planung miteinbezogen wurde.

Klima:

Entscheidungserhebliche Unterschiede zwischen den Varianten sind nicht anzunehmen. Vorhabensbedingte, relevante Auswirkungen auf das Klima sind bei keiner der Varianten zu erwarten.

Landwirtschaft:

Aufgrund des bestandsnahen Umbaus der Kreuzung und des geringen Flächenverbrauchs ist die Plantrasse am günstigsten zu bewerten. Grundstücke werden nicht durchschnitten.

Kulturgüter:

Betroffene Kulturgüter sind nicht bekannt.

2.3.2.2.5 Sonstiges

Städtebau und Siedlungsentwicklung

Einschränkungen hinsichtlich Städtebau und Siedlungsentwicklung sind bei der Plantrasse und der Variante C nicht erkennbar. Die Variante B und insbesondere Variante D rücken näher an die Bebauung von Patersdorf heran, so dass Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung denkbar sind.

Die Umbaumaßnahme berührt den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Patersdorf“ der Gemeinde Patersdorf, der am 11.03.1998 in Kraft getreten und zuletzt 2006 mit Deckblatt Nr. 3 geändert worden ist. Für die Grundstücke Flnrn. 132, 137, 139, 139/3, 140, 145, 145/1, 147, 148 und eine Teilfläche von 138 ist eine gewerbliche Nutzung festgesetzt.

Für die Verkehrserschließung verweist der Bebauungsplan darauf, dass der nördliche Bereich des Gewerbegebiets von der Grünbacher Straße aus erschlossen werden kann, wobei die Zufahrten zur Grünbacher Straße von den Grundstückseigentümern der Bauparzellen selbst beantragt und erstellt werden sollen (Grundstücke Flnr. 139/3, 140).

Die Planlösung greift nur im Randbereich in die festgesetzten Gewerbe- bzw. Eingrünungsflächen ein. Das Ziel der Bauleitplanung kann nach wie vor verwirklicht werden. Für die vorgesehene Erschließung durch die Grünbacher Straße wird eine Anbindung durch einen öffentlichen Weg an den Kreisverkehr erstellt. Die Straßenböschungen werden im Rahmen der Planfeststellung neu gestaltet.

Straßen- und Tiefbautechnik, Wirtschaftlichkeit

Die Plantrasse ist aus baubetrieblicher Sicht mit geringerem Aufwand herzustellen als die anderen Varianten und sie verursacht die geringsten Erdbewegungen. Auch aus wirtschaftlicher Sicht stellt die Plantrasse eine günstige Lösung dar. Nur die Variante C könnte kostengünstiger hergestellt werden.

2.3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich mit dem Umbau der Kreuzung der Bundesstraßen 11 und 85 in Patersdorf gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen Anforderungen erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes beachtet und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt.

2.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den Umbau der Kreuzung bei Patersdorf entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Bei der Planung des Kreisverkehrsplatzes wurden die Elemente nach den Empfehlungen des Merkblattes für kleine Kreisverkehrsplätze berücksichtigt. Die Ein- und Ausfahrradien wurden mit Schleppkurvenmodellen überprüft. Als Entwurfsgeschwindigkeit für die Zufahrtsäste wurde eine Geschwindigkeit von $v_e = 30$ km/h angenommen. Die Abmessungen der Fahrbahnteiler und Tropfen entsprechen den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL).

Für die B 85 wurde der Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit einer Fahrbahnbreite von 12 m (mit Zusatzfahrstreifen) gewählt. Ebenso ist für die B 11 der RQ 11,5+ mit einer Fahrbahnbreite von 8,5 m nach RAL vorgesehen. Die Querschnitte sind ausreichend leistungsfähig gewählt. Die Kreisfahrbahn wird 7,5 m breit, so dass Unterhaltungsarbeiten ohne Sperrung möglich sind. Der Aufbau des Fahrbahnoberbaus für die Bundesstraßen erfolgt nach den RStO 12.

Das anfallende Straßen- und Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette, Böschungen und Mulden versickert. Soweit dies nicht möglich ist, wird das verbleibende Oberflächenwasser über Gräben sowie Leitungen gesammelt und über Retentionsbecken und -gräben in den Vorfluter geleitet.

Die Bemessung der Ingenieurbauwerke erfolgt nach den DIN Fachberichten 101 und 102.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entwurfselemente ausgewogen gewählt wurden, so dass der erforderliche Ausbaustandard erreicht wird.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Bei der Planung des Knotenpunktes wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Baustellenbedingte Immissionen, die die Anordnung von besonderen Schutzvorkehrungen verlangen, sind nicht zu erwarten.

Ebenso sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbe-

dürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

2.3.4.1.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),

oder wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
 - o um mindestens 3 Dezibel (A)
 - oder
 - o auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag
 - oder
 - o auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),

oder wenn (außer in Gewerbegebieten)

- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) liegt dann vor, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen in einem Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstelle oder Knotenpunkt) mit dem übrigen Straßennetz erhält (BVerwG Urteil vom 23.11.2005, Az 9 A 28/04, in juris). Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Fahrstreifens zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit dem übrigen Straßennetz typischerweise auch zu mehr Verkehr führt.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Ver-

kehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge der Straßenverkehrslärm berechnet wird.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Ermittlung der Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte auf Grundlage einer Verkehrszählung vom Mai 2013 für den Prognosehorizont 2030.

2.3.4.1.3 Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

2.3.4.1.4 Ergebnis

Die Baumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Ein Neubau einer Straße ist nicht gegeben. Die plangegegenständliche Baumaßnahme erstreckt sich nur auf schon vorhandene Straßen. Es handelt sich um den Fall der Änderung von bestehenden Straßen.

Die Änderung von bestehenden Straßen fällt nur in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Hier wird in § 1 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV zwischen Herstellung eines durchgehenden Fahrstreifens (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) und einem erheblichen baulichen Eingriff unterschieden. Ein durchgehender Fahrstreifen wird nicht hergestellt.

Der Umbau der Kreuzung bei Patersdorf stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Ein erheblicher baulicher Eingriff ist jedoch nur dann eine wesentliche Änderung, wenn damit eine bestimmte Lärmpegelerhöhung verbunden ist (§ 1

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, §1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Da sich die Beurteilungspegel aber nicht um mindestens 3 dB(A) bzw. nicht auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöhen, liegt kein Fall der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vor. Auch der Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV, dass bereits ohne Ausbau vorhandene Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch die Ausbaumaßnahme noch weiter erhöht werden, ist nicht gegeben. Berücksichtigt wurde auch die Tektur mit der Verlegung des Regenrückhaltebeckens und die Umplanung des Inneren des Kreisverkehrs. Hieraus hat sich keine nachteilige Veränderung der in der ausgelegten Unterlage 11 ermittelten Beurteilungspegel der untersuchten Immissionsorte ergeben. Auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 wird Bezug genommen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz der Regierung überprüft und bestätigt.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV wird daher nicht ausgelöst. Die 16. BImSchV gewährt keinen Anspruch Betroffener auf eine Reduzierung des Lärms an bereits bestehenden Straßen, wenn keine wesentliche Änderung vorliegt.

Auch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen aus. Diese Vorschrift wird durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Durch das Ausbauvorhaben werden die bereits bestehenden Lärmwirkungen zum Teil geringfügig erhöht. Diese Zunahme bewegt sich jedoch im Bereich von bis zu 0,5 dB(A). Nach allgemeinen Erkenntnissen der Akustik kann das menschliche Ohr Lärmveränderungen erst bei einer Pegeldifferenz von 3 dB(A) wahrnehmen. Die Lärmerhöhungen, die vorhabensbedingt ausgelöst werden, liegen damit unter eines vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Wertes.

Die maßnahmenbedingten geringfügigen Lärmerhöhungen führen nicht dazu, dass Schwellen erreicht werden, die Lärmschutzvorsorge auslösen.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser

Prognose werden neben Vergleichsfällen, die nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) untersucht wurden, verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

Der Umbau der Kreuzung dient der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität für den gegenwärtigen bzw. zukünftig zu erwartenden Verkehr auf den bereits bestehenden Straßen. Da durch den Kreisverkehr kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Maßnahme keine relevanten zusätzlichen Schadstoffemissionen entstehen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Untersuchungs- und Forschungsergebnisse zu Schadstoffbelastungen sind keine gesundheitsschädigenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Gesonderte Schadstoffabschätzungen werden deshalb nicht für erforderlich gehalten.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig. Zwar wird Boden neu versiegelt, dem steht aber ein entsprechender Ausgleich gegenüber. Nicht mehr benötigte Fahrbahnbereiche werden entsiegelt.

2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Im Untersuchungsraum selbst liegen keine bestehenden Schutzgebiete. Das nächstgelegene Natura 2000 – Gebiet erstreckt sich vom Markt Teisnach aus in südöstlicher Richtung entlang des Schwarzen Regens. Es liegt so weit entfernt, dass es durch das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete bzw. Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG können also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern folgende Biotope erfasst:

Biotop Nummer 6943-1023-000 (nördlich der B 85)

Nasswiese an einem flachen Hang am südwestlichen Ortsrand von Patersdorf

Biotop Nummer 6943-1022-000 (südlich der B 85)

Komplex aus Nass- und Feuchtwiesen-, Mädesüß – Hochstaudenflur und Extensivwiesen

Biotop Nummer 6943-1024-000 (südlich der B 85, am Beginn des Bauvorhabens)

Von Grünland umgebener, kleinflächiger Nasswiesenrest an einem flachen Hang im Grünbachtal westlich Patersdorf

Zudem sind die Biotoptypen FW (Natürliche und naturnahe Fließgewässer), GH (Feuchte und nasse Hochstaudenfluren), GN (Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen), WI (Initiale Gebüsche und Gehölze), WH (naturnahe Hecken) und WN (Gewässerbegleitgehölze) im Umfeld der Trasse vorzufinden.

Soweit die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von der Baumaßnahme berührt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar (siehe auch Unterlage 12) durchgeführt werden. Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG erteilt, da die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.3.5.2 Artenschutz

2.3.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.3.5.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,

- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.3.5.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b gilt entsprechendes.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

Für § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte) herrschte bislang die Auffassung vor, dass das privilegierte Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das gegenüber dem Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitergehende Verbot sei und dieses letztlich konsumiere.

Das BVerwG führt in o.g. Entscheidung aus, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält, und fordert daher unabhängig vom Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auch bei Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten, eine Prüfung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

2.3.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientierte sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 in der Fassung von 01/2013.

Ergänzt wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch die Ausführungen und Auflagen in diesem Beschluss.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

2.3.5.2.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Baubedingte Tierverluste

Baubedingte Tötungsrisiken sind nach dem sog. „Freiberg-Urteil“ des BVerwG (Urteil vom 14.07.2011, Az 9 A 12/10, in juris) auch bei Tötungen zu prüfen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten können, unabhängig davon, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Mit Urteil vom 08.01.2014 (Az 9 A 4/13, in juris) ergänzte das BVerwG im Anschluss an das „Freiberg-Urteil“, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aber auch bei baubedingten Tötungsrisiken dann nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.

Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az 9 A 14.07, in juris), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen.

Die Baumaßnahme betrifft primär bachgebundene Tierarten, insbesondere den **Biber** (im Bereich der Baustelle für den neuen Kreisel liegt ein bewohnter Biberbau). Zur Vermeidung einer Tötung wird der Biberbau unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung vorsichtig sukzessiv in der Zeit zwischen November und Dezember (d.h. vor der Paarungszeit) im Jahr vor der Umsetzung der Baumaßnahme aufgebaggert, so dass die Tiere flüchten können und aus dem angestammten Revier vertrieben werden. Zur Vermeidung einer Tötung während der Bauphase ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, ob Biber in den betroffenen Bereich zurückkehren oder sich ggf. sogar wieder ansiedeln wollen.

Der **Fischotter** ist nachtaktiv, so dass die mögliche Tötung eines Tieres durch Baufahrzeuge ausgeschlossen werden kann. Allerdings könnte der Fischotter während der Bauphase versuchen, die befahrene Straße zu queren, wenn die Durchgängigkeit der Baustelle für den Fischotter schlechter ist. Dies wird vermieden durch Sicherstellung einer beständigen Durchgängigkeit der Baustelle während der Bauphase.

Das Vorkommen von Wochenstubenquartieren von **Fledermäusen** kann ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein temporärer Quartiere für Einzeltiere (z.B. hinter Rinde) ist nicht völlig auszuschließen, aber nur von sehr geringer Bedeutung. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Fledermäusen erfolgen die Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit, in der die Tiere nicht anwesend sind, d.h. zwischen Ende Oktober und Ende Februar. Eine vorhabenbedingte Tötung von Fledermäusen ist daher grundsätzlich auszuschließen; jedenfalls wird sie nicht wesentlich über das bestehende Tötungsrisiko hinausgehen.

Bei den europäischen Vogelarten ist eine Wirkungsempfindlichkeit primär bei bachbezogenen Arten, hier potenziell Gebirgsstelze und Wasseramsel, gegeben.

Nester oder Nistmöglichkeiten der potenziell vorkommenden Vögel **Gebirgsstelze** und der **Wasseramsel** wurden an dem betroffenen Durchlass nicht festgestellt. Ein baubedingtes signifikantes Tötungsrisiko kann auch für diese Tiere ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit der Baumaßnahme keine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten verbunden (auf die Unterlage 12.4 wird Bezug genommen).

Betriebsbedingte Tierverluste

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch die Baumaßnahme erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Eine kollisionsbedingte Tötung des **Bibers** kann ausgeschlossen werden, weil die Tiere weiterhin die Straßenseiten mithilfe von Durchlässen wechseln können.

Dies trifft auch auf den **Fischotter** zu. Die Durchlässe werden fischottergerecht gestaltet.

Für die **Fledermäuse** ist von keiner signifikanten Erhöhung des vor der Baumaßnahme bereits bestehenden Kollisionsrisikos auszugehen. Das zu erwartende geringere Geschwindigkeitsniveau im Kreisverkehr kann vielmehr zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos führen.

Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die potenziell vorkommenden Vögel **Gebirgsstelze** und der **Wasseramsel** gegenüber dem bestehenden Kollisionsrisikos ist ebenfalls auszuschließen. Die zwei bachbezogenen Vogelarten nutzen zudem Durchlässe.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG:

Störungs- und Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B.

infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Störungen von Arten der **Fledermäuse**, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können, sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten, auch weil die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der für Fledermäuse aktiven Zeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar erfolgen.

Eine Schädigung von relevanten (aktuellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahme ist nicht gegeben. Das Vorhandensein von temporären Quartieren für Einzeltiere (z.B. hinter Rinde) ist zwar nicht völlig auszuschließen. Zum Ausgleich für den potenziellen Verlust von temporären Quartieren hinter Rinde werden jedoch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme fünf Fledermauskästen an den bachbegleitenden Gehölzen mindestens ein Jahr vor Umsetzung der Baumaßnahme angebracht (Ausgleichsmaßnahme A 2). Auch essenzielle Jagdgebietsverluste kommen wegen der schmalen, randlichen Überbauung von Gehölzen nicht zum Tragen.

Der **Biber** wird durch die vorübergehende Unbrauchbarkeit des Grünbaches und die Eingriffe während der Baumaßnahmen erheblich gestört. Der Biberdamm und ein Großteil des unterirdischen Biberbaues werden im Zuge des Bauvorhabens beseitigt. Eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insoweit eintreten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung eines Ersatzquartiers für den beseitigten Biberbau wird als nicht umsetzbar angesehen, da geeignete Reviere bereits besetzt sind. Der Biber hat im Landkreis Regen und darüber hinaus praktisch alle geeigneten Lebensräume und Reviere besetzt. Eine Gefährdung oder nachhaltige Verschlechterung der Population des Bibers im Landkreis ist in keinem Fall gegeben.

Es kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erteilt werden, weil zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und der sowohl auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region als auch der lokalen Population derzeit günstige Erhaltungszustand sich nicht nachhaltig verschlechtert. Der Lebensraum des Bibers grenzt unmittelbar an den jetzigen Bereich der Straßeneinmün-

dung. Eine zumutbare Alternative, die mit keinem oder einem geringeren Eingriff in den betroffenen Biberbau verbunden ist, ist nicht gegeben. (siehe C 2.3.5.2.2.4).

Mit der Maßnahme A 3 wird jedoch im Rahmen des Ausgleichskonzepts ein Beitrag dazu geleistet, dass entlang des Flintsbaches ein konfliktfreier Biberlebensraum gesichert wird.

Ein Vorkommen des **Fischotters** am Grünbach konnte nicht festgestellt werden. Ein temporäres Auftauchen ist zwar nicht auszuschließen. Eine wesentliche, d.h. über das Nutzen als temporärer Wanderkorridor hinausgehende Funktion, dürfte für den Fischotter aber nicht bestehen.

Relevante Störungen oder Schädigungen für Lebensstätten können ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der Vogelarten **Gebirgsstelze** und **Wasseramsel** ist potentiell möglich. Eine Störung von während der Bauarbeiten auftauchenden Tieren ist grundsätzlich möglich, eine erhebliche Störung ist allerdings auszuschließen. Nester oder Nistmöglichkeiten der zwei Vogelarten wurden an dem betroffenen Durchlass nicht festgestellt, so dass auch eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Durch das Anbringen von Nistkästen oder der Schaffung von Nistnischen in den Durchlässen wird jedoch das Nistplatzangebot für diese Arten verbessert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

2.3.5.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Für den Biber wird diese Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Beseitigung des Biberdammes und eines Großteils des Biberbaus erteilt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2 verwiesen. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Lösung auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Umbau der Kreuzung („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfasst z. B. eine zeitliche Beschränkung der Beseitigung des Biberdammes und des Biberbaus. Eine Ausnahmeerteilung von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich, da sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 Bezug genommen.

2.3.5.2.2.5 Eine Wirkungsempfindlichkeit ist primär bei bachbezogenen Arten gegeben. Auswirkungen von Relevanz auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Status im Untersuchungsraum können ausgeschlossen werden.

2.3.5.3 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den

durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

Um Beeinträchtigungen/Konflikte zu minimieren, wurde der Kreisel weitgehend innerhalb des Störbandes der vorhandenen Straßeneinmündung und soweit wie möglich aus dem Bereich der naturschutzfachlich wertvollen Feuchtfelder am Grünbach heraus geplant.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbare Beeinträchtigungen (K1 bis K 10), von denen folgende Konflikte einen Kompensationsflächenbedarf begründen:

Konflikt K1:

Versiegelung von Straßenbegleitgrün, intensiv bewirtschafteten Wiesenflächen und weniger intensiv genutzten Wiesen

Konflikt K3:

Verlust von Gewässerbegleitgehölz WN in der Beeinträchtigungszone

Konflikt K4:

Verlust von Biotopgehölz WH (naturnahe Baumhecken, jeweils Lage in der Beeinträchtigungszone der bestehenden Straße)

Konflikt K5:

Verlust von Biotopflächen (durchschnittlich mittlere Wertigkeit)

- Nasswiese GN im Bereich des Biotops Nr. 6943-1023-000
- Nasswiese GN im Bereich des Biotops Nr. 6943-1022-000
- Feuchte Hauchstaudenflur GH
- Naturnahes Fließgewässer FW (Grünbach)
- Initiales Gebüsch WI

Auf die Unterlage 12.1 wird insoweit Bezug genommen.

2.3.5.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens war mit Schreiben vom 07.04.2014, d.h. vor Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung beantragt worden. Nach der Übergangsregelung des § 23 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) finden die Regelungen der am 01.09.2014 in Kraft getretenen Kompensationsverordnung keine Anwendung. Eine frühere Anwendung der Kompensationsverordnung ist vom Vorhabenträger nicht beantragt worden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Durch die Maßnahme entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 3.090 m² (Unterlage 12.1, Tabelle Gegenüberstellung Eingriff / Kompensation). Der notwendige Flächenbedarf wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 und A 3 erbracht.

Ausgleichsmaßnahme A1 (810 m², anrechenbare Fläche 405 m²)

Nordöstlich der B 85 sowie am nördlichen Rand des Regenrückhaltebeckens 2 werden Gehölzflächen im Bereich der neuen Böschungen neu begründet. (Verwendung von bauseits vorhandenen Wurzelstöcken, Substrat und Steinen / Pflanzung von standortgerechten, autochthonen Bäumen und Sträuchern / gestufter Aufbau der Pflanzung)

Ausgleichsmaßnahme A3 (2.685 m²)

Ein für den Biber als Lebensraum geeignetes Grundstück außerhalb des Trassenbereiches am Flinsbach östlich von Patersdorf (Grundstück Flnr. 396, Gemarkung Patersdorf) wird gesichert. Diese Fläche hat eine wichtige Funktion zur Herstellung eines Verbunds aus Feuchtplächen am Flinsbach.

Als weitere landschaftspflegerische Maßnahmen sind verschiedene Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (auf die Unterlage 12.1 wird verwiesen). Gestaltungsmaßnahmen übernehmen in der Regel keine Ausgleichs- oder Ersatzfunktion. Sie liegen meist im Bereich direkter betriebsbedingter Beeinträchtigungen und dienen der Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Auflagen unter A 3.4 verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.4.6).

Grundsätzlich sind Verursacher von Eingriffen sowohl für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation als auch für den Erfolg dieser Maßnahmen, d. h. das Erreichen der Kompensationsziele verantwortlich. Die Kompensation der Eingriffe ist nur dann erreicht, wenn keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind damit erst vollendet, wenn sie ihre Funktion entsprechend den zeitlichen Vorgaben dauerhaft erfüllen. Aus der „Erfolgspflicht“ ergibt sich daher für den Vorhabenträger auch die Pflicht, Nachkontrollen durchzuführen. Der Umfang der Nachkontrollen richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen. Mit der Herstellungskontrolle wird die fachgerechte Ausführung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den festgelegten Vorgaben (Art, Lage, Umfang) überprüft. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, nicht nur die Umsetzung, sondern auch die zielgerichtete Entwicklung der festgesetzten Maßnahmen durch entsprechende Pflege- und Funktionskontrollen sicher zu stellen. Auch für die Funktionskontrollen gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Je schutzwürdiger ein betroffenes Gut und/oder je unsicherer die Erfolgsaussichten einer Kompensationsmaßnahme sind, desto strengere Nachforderungen sind an die Nachkontrolle zu stellen. In einfachen Fällen reicht daher grundsätzlich eine Herstellungskontrolle. Ein „Monitoring“ im Sinne eines Risikomanagements kann sich aber z. B. bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergeben, etwa der Entwicklung eines Habitats.

Hinsichtlich der Berichtspflichten über die Herstellungs-, Entwicklungs- und Pflegekontrollen für die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird auf die Auflage unter A 3.4 verwiesen.

Der Vorhabenträger hat eine Umweltbaubegleitung für die Maßnahme zu benennen. Wesentliche Aufgaben der Umweltbaubegleitung sind:

- Zeitliches und fachliches Einordnen der landschaftspflegerischen Maßnahmen aus der Baurechtserlangung in den Bauablauf (integrierter Bauablaufplan), insbesondere Maßnahmen mit großem zeitlichen Vorlauf
- Abstimmen von technischen Detailfragen sowohl in der Planungs- als auch in der Bauphase
- Mitwirken bei der Vergabe hinsichtlich der Einhaltung von umweltrelevanten Vorgaben
- Nachbewerten zusätzlicher, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Bauausführung erkennbar sind und deren Genehmigung
- Mitwirkung bei der Beweissicherung in Schadensfällen
- Zusammenstellen durchgeführter Maßnahmen und Dokumentation der durchgeführten Begehungen und Kontrollen
- Kontrolle der Maßnahme

Auf agrarstrukturelle Belange wurde Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14), soweit noch nicht erworben, aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

2.3.5.3.3 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurch-

führung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Der LBP berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.5.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Die Forderungen der **unteren Naturschutzbehörde** im Landratsamt Regen (Schreiben vom 19.05.2014) sind mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4 berücksichtigt.

Das Grundstück Flnr. 396, Gemarkung Patersdorf, (A3) wurde vom Vorhabenträger erworben. Die Kompensationsfläche für das Bauvorhaben Umbau der Kreuzung bei Patersdorf erstreckt sich vom Flinsbach in Richtung Südwesten. Das Pflegekonzept für diese Fläche ist unter A 3.4 festgehalten.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. der Straßenbau an Gewässern, der Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Hinsichtlich der Verlegung des Grünbaches (Gewässer III. Ordnung) wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf berücksichtigt.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde berücksichtigt.

2.3.6.3 Gewässerverlegung

Aufgrund des Kreuzungsumbaus zu einem Kreisverkehrsplatz ist eine Verlegung des Grünbaches auf einer Länge von 122 m erforderlich. Für den Kreisverkehr werden zwei Bauwerke über den Grünbach erforderlich. Der bisherige Stahlblechdurchlass im Zuge der B 11 wird rückgebaut.

Die ursprüngliche Lauflänge des Grünbaches wird beibehalten. Beidseitig werden Entwicklungsflächen in unterschiedlichen Breiten bereitgestellt. Die bestehenden Abflussverhältnisse werden durch die Maßnahme nicht verschlechtert. Im Über-

schwemmungsfall würde im Gerinne des Grünbachs im Kreisinneren Retentionsraum zur Verfügung stehen.

Beim Grünbach handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung. Die Verlegung eines Gewässers 3. Ordnung und die Herstellung der Unterführungen stellen eine Ausbaumaßnahme gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) dar.

Der Gewässerausbau ist eine notwendige Folgemaßnahme i.S.v. Art. 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG und wird durch die Planfeststellungsbehörde mit entschieden.

Die Voraussetzungen für den Gewässerausbau liegen vor. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes wurden berücksichtigt. Das Einvernehmen der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Regen liegt vor.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergab jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 1,2 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose (Güter- und Schwerverkehrsanteil) zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das nachgeordnete Wegenetz wird entsprechend angepasst. Soweit Grundstückszufahrten wegfallen, wird Ersatz geschaffen (A 3.6.2).

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 28.05.2014), ist in den Nebenbestimmungen A 3.6.3, A 4, A 3.4.3 und A 3.4.12 berücksichtigt.

Die Bemessung von landwirtschaftlichen Wegen richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Planänderungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf A 3.6.2 verwiesen.

Hinsichtlich der von den einzelnen Betroffenen vorgebrachten Einwendungen wird im Übrigen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion durch Schadstoffe wird auf C 2.3.4.2 verwiesen.

Über Entschädigungsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Den Forderungen des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 12.06.2014) wurde mit den Nebenbestimmungen in A 3.6.2, A 3.6.4 und A 3.6.5 entsprochen. Bestehende Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt. Der Vorhabenträger wird die betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig informieren. Sollten nach Beendigung der Baumaßnahme Schäden an den Drainagen auftreten, richtet sich die Pflicht zur Schadensbeseitigung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. dass grundsätzlich dem Verursacher des Schadens die Beseitigung des Schadens obliegt.

Der Vorhabenträger verweist in der Erörterung auf eine 5 jährige Gewährleistungspflicht der Baufirma.

Dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden in Bezug auf ökologische Ausgleichsflächen ist der Vorhabenträger nachgekommen (C 2.3.5.3.2). Hinsichtlich der weiteren Forderungen ist nicht in der Planfeststellung, sondern im Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.1 ff. verwiesen.

2.3.8 Gemeindliche Belange

Einschränkungen der baulichen Entwicklung der Gemeinde Patersdorf durch die Straßenbaumaßnahme sind nicht erkennbar. Entsprechende Vorhaben wurden von der Gemeinde auch nicht geltend gemacht.

Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.2.5 wird Bezug genommen. Die städtebaulichen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt.

Laut Planunterlagen ist die Wasserleitung in der GVS nach Grünbach (BWV Nr. 49) betroffen und muss maßnahmenbedingt auf Kosten des Vorhabenträgers an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Gegebenenfalls sind dabei auch Teile der bestehenden Wasserleitung zu erneuern. Der Vorhabenträger kann aber nicht dazu verpflichtet werden, gänzlich eine neue Hauptwasserleitung zu verlegen. Soweit von Seiten der Gemeinde entsprechende Planungen vorgesehen sind, kann eine derartige Maßnahme mit dem Straßenbauvorhaben durchgeführt werden. Der Vorhabenträger hat dies in seiner Stellungnahme unter gewissen Voraussetzungen, wie z. B. rechtzeitige Übermittlung von Planungsdetails oder Einigung hinsichtlich der Kostentragung etc., grundsätzlich bejaht. In der Planfeststellung ist hierüber nicht zu entscheiden.

Oben gemachte Ausführungen treffen auch auf das geplante Leerrohr für einen späteren Kanalanschluss zu. Hierzu sind die notwendigen Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger zu treffen.

Hinsichtlich der Forderung der **Gemeinde Patersdorf** (Schreiben vom 13.06.2014), die Zufahrt BWV Nr. 27 „größer“ zu planen wird auf die Ausführungen bei Nr. C 2.4.2.5 verwiesen.

Die Gemeinde Patersdorf hat zwei Wege für Wanderer ausgeschildert, die von der GVS nach Grünbach kommend die B 11 queren und über den Weg zum

Pendlerparkplatz (Grundstück Flnr. 153, Gemarkung Patersdorf) über den Pendlerparkplatz weitergeführt werden.

Bislang sind die GVS nach Grünbach und der Weg zum Pendlerparkplatz auf dem Grundstück Flnr. 153, Gemarkung Patersdorf, höhengleich an die Bundesstraße 11 angeschlossen und die Bundesstraße muss höhengleich gequert werden. Es besteht weder ein Geh- oder/und Radweg noch eine Querungshilfe für Fußgänger/Radfahrer über die B 11 von der GVS zum Pendlerparkplatz. Auch künftig sind sowohl die GVS als auch die Straße zum Pendlerparkplatz jeweils an den Kreisverkehrsplatz höhengleich angeschlossen (BWV Nrn. 36 und 15).

Die Gemeinde fordert eine Querungsmöglichkeit des Kreisverkehrs für Fußgänger und Radfahrer.

Der Vorhabenträger hat geprüft und nachvollziehbar dargelegt, dass die Verbindung über die Grünbacher Straße und die Querung der B 11 nicht nennenswert als Fuß- oder Radwegeverbindung von Grünbach nach Patersdorf genutzt wird und deshalb keine besonderen Vorkehrungen für Fußgänger und Radfahrer im Zuge des Kreuzungsumbaus außerhalb eines bebauten Gebietes ausgebildet.

Die Nutzung der Grünbachdurchlässe als Fußgängerunterführungen ist aus technischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich. Die erstmalige Herstellung eines Fuß- und Radwegs wäre nicht durch den Umbau der Kreuzung veranlasst und kann daher von der Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden, zumal auch ein erhöhter Grundbedarf erforderlich werden würde.

Bezüglich der ausgeschilderten Wanderwege verweist der Vorhabenträger auf bestehende alternative Querungsmöglichkeiten: Etwa 60 m südlich der Einmündung der St 2136 in die B 11 befindet sich eine höhengleiche Querungshilfe und etwa 120 m südlich o. g. Einmündung kann die B 11 sogar höhenfrei mit einem Durchlass gequert werden.

Auch wenn die Wege (über Schönberg) etwas länger werden (etwa 300 m beim Wanderweg Nr. 21 bzw. etwa 1 km beim Wanderweg Nr. 22), handelt es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierbei um zumutbare Alternativen für die Wanderwegeführung.

Die Planung ist unter Berücksichtigung dieser alternativen Wanderwegeführungsmöglichkeiten mit den gemeindlichen Belangen (Tourismus, Erholung) vereinbar. Weitergehende Anordnungen sind nicht veranlasst.

2.3.9 Sonstige öffentliche Belange

2.3.9.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Die Stellungnahme der **Deutschen Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 23.05.2014) wurde mit Auflage A 3.1.1 berücksichtigt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG, soweit sich die Leitung im öffentlichen Straßengrund befindet, ansonsten nach Entschädigungsrecht.

Die Informationspflicht, die von der **Bayernwerk AG** (Schreiben vom 11.06.2014) verlangt wird, ist mit Auflage A 3.1.2 festgehalten.

2.3.9.2 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Niederbayern (Schreiben vom 02.06.2014) und der **Immobilien Freistaat Bayern** (Schreiben vom 30.05.2014) sind in den Nebenbestimmungen A 3.2, A 3.3, A 3.4.4, A 4.3.3, A 4.3.4 und A 3.7.2 berücksichtigt. Über Entschädigungsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Den Forderungen des **Landesfischereiverbandes Bayern e. V.** (Schreiben vom 22.05.2014) wurde weitgehend entsprochen. Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist in A 4.3.3 und die rechtzeitige Information der Fischereiberechtigten in A 3.1.5 geregelt.

Die Zusagen des Vorhabenträgers hinsichtlich Fischfallen (M 7) und Gestaltung des Gewässerbettes des Grünbaches sind unter A 6.1.1 festgehalten.

2.3.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Das geplante Bauvorhaben wird nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Bereich von bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmälern durchgeführt.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 0,61 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch eine andere Lösung nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des

Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt. Es ist aber festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

2.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149).

Seitens mehrerer Landwirte wird die Bereitstellung von Ersatzland eingefordert. Einer solchen Forderung kann im Planfeststellungsverfahren nicht nachgekommen werden. Insbesondere wenn ein Eigentümer das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs nutzt, kann er für die Fortführung seines Betriebs auf die Bereitstellung von Ersatzland angewiesen sein. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss. Dies ist einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen.

Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll.

Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen, weil damit sichergestellt wird, dass der mit der Planfeststellung für die grundstücksbetroffenen Kläger ausgelöste Konflikt, der zum teilweisen Verlust ihres Grundeigentums führt, zumindest im nachfolgenden Enteignungsentschädigungsverfahren bewältigt wird (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 a 13/08; BayVGH Beschluss vom 09.09.2014, Az 8 A 13.40047, jeweils in juris).

2.4.1.2.3 Umwege / Zufahrten

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen

(Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Der Vorhabenträger hat sicher zu stellen, dass alle von der Maßnahme berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehende Zufahrten einzurichten.

2.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.4.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG,

NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.4.2 Einzelne Einwender

2.4.2.1 Von den **Rechtsanwälten Labbé und Partner** vertretene Mandanten (Schreiben vom 23.06.2014)

2.4.2.1.1 **Einwendernummer 201** (Schreiben vom 23.06.2014)

Wegen der generellen Planungsentscheidung wird auf die Ausführungen unter C 2.2 verwiesen. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre nicht vertretbar. Der Umbau der Kreuzung bei Patersdorf zum Kreisverkehrsplatz ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wie unter C 2.3.2 beschrieben die vorzugswürdige Lösung. Substantiierte Anhaltspunkte für eine mangelnde Finanzierbarkeit des Vorhabens sind weder dargelegt noch ersichtlich.

Der Forderung, auf die südliche Restfläche des Grundstückes Flnr. 150/2, Gemarkung Patersdorf, zu verzichten ist der Vorhabenträger mit der Tektur vom 27.02.2015 nachgekommen. Weitere Möglichkeiten, den Grundbedarf merklich zu verringern, werden nicht gesehen.

Zu den eingetragenen Wegerechten auf Flnr. 117:

Auf dem Grundstück Flnr. 125, Gemarkung Patersdorf, wird ein Regenrückhaltebecken gebaut. Vom Vorhabenträger vorgesehen war die Schließung der Zufahrt für die Bewirtschaftung der Restfläche aus Verkehrssicherheitsgründen und die Eintragung eines Fahrrechts zu Gunsten der Grundstücke Flnrn. 122, 123, 124 und 125 zu Lasten von Flnr. 117. Die durch die Maßnahme wegfallende Zufahrt von der B 85 erschloss nur das Grundstück Flnr. 125. Fahrrechte zu Gunsten weiterer Grundstücke sind für Flnr. 125 nicht eingetragen. Auch für geduldete Zu- und Überfahrten von der B 85 über Flnr. 125 zu weiteren Grundstücken liegen keine Erkenntnisse vor. Die Belastung von Flnr. 117 mit Fahrrechten zu Gunsten der Flnrn. 122, 123 und 124 ist daher nicht durch die Schließung der Zufahrt zu Flnr. 125 veranlasst und kann von der Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden. Die Zufahrten für diese Grundstücke regeln sich wie bisher.

Der Vorhabenträger hat eine weitere Nutzung der Zufahrt zu Flnr. 125 mit dem Argument abgelehnt, dass einer Bewirtschaftung aller hinterliegenden Grundstücke auf Grund der Häufigkeit der Benutzung nicht zugestimmt werden kann. Die hinterliegenden Grundstücke wurden jedoch durch die Zufahrt nicht erschlossen. Dem Vorhabenträger wird daher insofern auferlegt, nochmals zu prüfen, ob eine Zufahrt von der B 85 für die Restfläche der Flnr. 125 weiterhin hergestellt werden kann. Für den Fall, dass dies mit den Anforderungen des geplanten Regenrückhaltebeckens oder der Verkehrssicherheit nicht vereinbar sein sollte, werden weitere Entscheidungen vorbehalten (Eintragung von Grunddienstbarkeiten zur Erschließung über die Weinbergstraße zu Gunsten von Flnr. 125).

Für das landwirtschaftliche Grundstück Flnr. 150/2 besteht eine geduldete Zufahrt unmittelbar im Einmündungsbereich der B 11 (BWV-Nr. 25). Nach dem Vor-

bringen des Einwenders ist das Grundstück über die ebenfalls geduldete Zufahrt an der Grenze zum Grundstück FlNr. 145 (BWV-Nr. 23) angefahren worden. Strittig ist, inwieweit die geduldete Zufahrt BWV-Nr. 23 dem Grundstück FlNr. 145 bzw. 150/2 zuzuordnen ist. Unterlagen zur Herstellung der Zufahrt liegen nicht vor. Nach dem Luftbild bzw. Lageplan ist davon auszugehen, dass über die Zufahrt beide Grundstücke angefahren worden sind.

Beide Zufahrten werden aus technischen Gründen (Überlagerung mit Kreisverkehrsfahrbahn) bzw. aus Verkehrssicherheitsgründen (Einmündungsbereich der B 11) geschlossen. Das Grundstück FlNr. 150/2 wird über die neu hergestellte Zufahrt BWV-Nr. 27 und den öffentlichen Weg BWV-Nr. 26 an den Kreisverkehr angeschlossen. Dieser Anschluss an das öffentliche Wegenetz ist für die Bewirtschaftung des Grundstücks notwendig, aber auch ausreichend. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Herstellung einer Anbindung des Grundstücks unmittelbar an die B 11 noch wäre dies mit den Anforderungen an die Verkehrssicherheit vereinbar.

Der Forderung, die Zufahrt von der Bundesstraße 11 zum Grundstück FlNr. 149/1, Gemarkung Patersdorf, (BWV Nr. 20) in nördliche Richtung auf die gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Grundstück FlNr. 150, Gemarkung Patersdorf, zu verschieben, muss der Vorhabenträger nicht nachkommen, weil das Grundstück FlNr. 150 ausreichend über den Kreisverkehrsplatz erschlossen ist. Außerdem bestehen von Seiten des Vorhabenträgers Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit bei höherem Verkehrsaufkommen.

Die Forderungen hinsichtlich privater Wasserversorgungsanlagen sowie privater Ver- und Entsorgungsleitungen wurden in den Nebenbestimmungen A 6.1.2 und A 3.6.4 und die Forderungen hinsichtlich Rekultivierung von Arbeitsstreifen sowie Abschieben und Lagerung von Oberboden unter A 3.6.5 und A 3.6.6 berücksichtigt.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2, A 3.3 und A 4 formuliert. Der Vorhabenträger wird wie gefordert Geländemulden, die Oberflächenwasser versickern, anlegen und einen Notüberlauf herstellen (A 6.1). Ergänzend wird auf die Nebenbestimmung A 3.6.1 verwiesen.

Über die künftige Nutzung des Restgrundstückes FlNr. 150, Gemarkung Patersdorf, ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, ebenso nicht über Grunderwerbsfragen und die Forderung nach Ersatzland.

2.4.2.1.2 **Einwendernummer 202** (Schreiben vom 23.06.2014)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Umbaus der Kreuzung bei Patersdorf sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf C 2.2 und auf C 2.3.2 wird verwiesen.

Einer Verschiebung des Kreisverkehrs nach Westen kann aus naturschutzfachlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Die Lage in Richtung Norden ist durch die vorhandene B 85 begrenzt.

Durch den Kreuzungsumbau verändert sich die Zufahrtssituation der Grundstücke FlNrn. 132, 139/3, 140, 145 und 150/2.

Die bestehende Zufahrt von den Grundstücken Flnr. 132 und 133 (BWV-Nr. 37) zur Grünbacher Straße wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Die bestehenden Zufahrten von Grundstück Flnr. 132 und 139/3 (BWV-Nr. 39) und Flnr. 140 (BWV-Nr. 32) zur Grünbacher Straße werden durch die Baumaßnahme aufgelassen.

Zum Grundstück Flnr. 145 wurde bislang auch an der nördlichen Grundstücksgrenze über eine geduldete Zufahrt von der B 11 (BWV-Nr. 23) zugefahren. Diese Zufahrt wurde auch dem Brandschutzkonzept für den gewerblichen Betrieb zu Grunde gelegt.

Für das Grundstück Flnr. 150/2 besteht eine geduldete Zufahrt unmittelbar im Einmündungsbereich der B 11 (BWV-Nr. 25). Nach dem Vorbringen des Grundstückseigentümers ist das Grundstück über die Zufahrt an der Grenze zum Grundstück Flnr. 145 (BWV-Nr. 23) angefahren worden. Strittig ist, inwieweit die geduldete Zufahrt BWV-Nr. 23 dem Grundstück Flnr. 145 bzw. 150/2 zuzuordnen ist. Unterlagen zur Herstellung der Zufahrt liegen nicht vor. Nach dem Luftbild bzw. Lageplan ist davon auszugehen, dass über die Zufahrt beide Grundstücke angefahren worden sind. Beide Zufahrten (BWV-Nr. 23 und 25) werden aufgelöst.

Die Schließung der Zufahrten ist aus technischen Gründen (Überlagerung mit Kreisverkehrsbahn) und aus Verkehrssicherheitsgründen (Einmündungsbereich) erforderlich.

Die Grundstücke Flnrn. 139/3, 140, 145 und 150/2 werden künftig über einen neu herzustellenden öffentlichen Weg (BWV-Nr. 26) an den Kreisverkehr angeschlossen.

Hinsichtlich der in der Erörterung vorgebrachten Belange des Einwenders wurde der Vorhabenträger nochmals gebeten, zu prüfen, ob eine Lösung der Erschließungssituation mit einem geringfügigeren Eingriff in private Grundstücke möglich ist.

Eine Beibehaltung der bereits bestehenden Zufahrt auf Grundstück Flnr. 139/3 unmittelbar zur Grünbacher Straße ist bereits aus technischen Gründen (Überschneidung mit Regenrückhaltebecken) und aus Verkehrssicherheitsgründen (Einmündungsbereich der GVS) nicht möglich. Die Anbindung über den Weg auf Flnr. 139 ist für LKW auf Grund der notwendigen Schleppkurven nicht befahrbar. Der Anhänger würde über die Verkehrsinsel in der GVS nach Grünbach laufen. Selbst wenn diese überfahrbar ausgeführt werden würde, verbliebe ein Sicherheitsrisiko. Der LKW, der den Kreisverkehr verlassen würde und in die Zufahrt einbiegen möchte, müsste einem aus Grünbach kommenden Verkehrsteilnehmer Vorfahrt einräumen. Der LKW müsste anhalten und würde mit dem Anhänger in die Kreisfahrbahn ragen.

Eine Verlegung des Wegs und Herstellung einer Zufahrt für Flnr. 139/3 zur Grünbacher Straße weiter abgerückt vom Einmündungsbereich des Kreisverkehrs in Richtung Westen (über Flnrn. 132 oder 133) würde zum einen für die Herstellung des Wegs ebenfalls einen privaten Grundbedarf erfordern. Zum anderen wäre

auch in dem Fall eine Grundinanspruchnahme aus Flnr. 140 notwendig. Der Anschluss von Grundstück Flnr. 150/2 an das öffentliche Wegenetz und der Ersatz für die weggefallene nördliche Feuerwehrezufahrt für Grundstück Flnr. 145 wären aus technischen Gründen und Verkehrssicherheitsgründen nicht unmittelbar an den Kreisverkehr bzw. zur B 11 möglich, sondern würden auch in diesem Fall über die Flnr. 140 erfolgen. Eine spürbare Verringerung der Grundinanspruchnahme aus Flnr. 140 wäre daher auch mit der Herstellung einer Zufahrt für die Flnr. 139/3 in Richtung Westen zur Grünbacher Straße nicht verbunden. Mit der vorhandenen Planung liegt eine verkehrssichere und flächenschonende Anbindung vor.

Die Zufahrt für die Grundstücke Flnrn. 145 und 150/2 zum öffentlichen Weg BWV-Nr. 26 bzw. der öffentliche Weg selbst sind so bemessen, dass sie für die erforderlichen Zwecke (Feuerwehrezufahrt bzw. landwirtschaftliche Bewirtschaftung) geeignet sind. Die Breite der Zufahrt ist notwendig, um das Einbiegen eines größeren Fahrzeugs von der Zufahrt in den öffentlichen Weg BWV-Nr. 26 bzw. vom öffentlichen Weg in die Zufahrt zu ermöglichen.

Ein Regenrückhaltebecken ist an die topografischen Gegebenheiten (Geländemulde) gebunden. Nachdem das Regenrückhaltebecken aus Gründen der Verkehrssicherheit aus dem Kreisinneren verlegt werden musste (Tektur vom 27.02.2015), wurde auf Grund des Geländeverlaufs und der topografischen Gegebenheiten die Lage auf Flnr. 140 an einem Tiefpunkt gewählt. Geeignete Alternativstandorte, die private und öffentliche Belange geringer in Anspruch nehmen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Größe des Regenrückhaltebeckens 1 ergibt sich aus den wasserwirtschaftlichen Vorgaben.

Das Regenrückhaltebecken, der öffentliche Weg bzw. die Zufahrt sind so bemessen und so situiert, dass die Nutzung des Grundstücks Flnr. 140 möglichst gering beeinträchtigt wird.

Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung werden nicht gesehen. Auf die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Flnr. 140 kann deshalb nicht verzichtet werden.

Über Grunderwerbsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.4.2.2 **Einwendernummer 7000** (Schreiben vom 18.06.2014)

Die Kreuzung bei Patersdorf muss umgebaut werden, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Wegen der grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Bauvorhabens wird auf C 2.2 verwiesen.

Wie unter C 2.3.2 dargestellt, wird der Plantrasse unter Abwägung aller Belange der Vorzug gegeben. Möglichkeiten einer anderen Gestaltung des Bauvorhabens, mit der das Grundstück Flnr. 139/3, Gemarkung Patersdorf, besser geschont würde, werden nicht gesehen. Dies trifft auch auf die Planänderung (Tektur vom 27.02.2015) zu, bei der das Regenrückhaltebecken 1 aus Gründen der Verkehrssicherheit nach Südwesten, außerhalb des Kreisverkehrsplatzes verlegt

wird. Auf die Inanspruchnahme einer Teilfläche o. g. Grundstückes kann insoweit nicht verzichtet werden.

Die Entscheidung, den Anschluss des auf dem Grundstück Flnr. 139/3 verlaufenden Weges an die Gemeindeverbindungsstraße nach Grünbach zum Kreisverkehrsplatz zu verlegen, erfolgte unter anderem aus Verkehrssicherheitsgründen. Gegebenenfalls wartepflichtige und in die Kreisfahrbahn ragende Fahrzeuge würden nämlich ein Sicherheitsrisiko darstellen. Wesentliche Einschränkungen bei der künftigen Nutzung des Grundstückes, die eine andere Planungsentscheidung herbeiführen könnten, werden nicht gesehen.

Die Forderung, dass der Anschluss an den Kreisverkehrsplatz auch mit Sattelaufliegern und Giederzügen befahrbar sein müsse, hat der Vorhabenträger bei der Planung beachtet.

Der Vorhabenträger hat eine frühzeitige Information über mögliche Einschränkungen bei der Zufahrt während der Baumaßnahme zugesagt.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.2.3 **Einwendernummer 7001**

(Schreiben vom 23.05.2014)

Die Planrechtfertigung und Planungsvarianten sind unter C 2.2 und C 2.3.2 behandelt. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Die Planlösung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Möglichkeiten das Bauvorhaben mit verhältnismäßigen Mitteln anders zu gestalten, um den Flächenbedarf aus dem Grundstück Flnr. 110/2, Gemarkung Patersdorf, zu verringern, werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen.

Über Grunderwerbsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Forderung nach Ersatzland wird auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.2 verwiesen. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss. Dies ist einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen.

Auch wenn die Forderung nach einer Ersatzlandbereitstellung nachvollziehbar ist, sind die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen doch nicht so erheblich, dass die Maßnahme unzulässig werden würde, wenn kein Ersatzland gestellt werden kann.

2.4.2.4 **Einwendernummer 7003**

(Schreiben vom 20.06.2014)

Die Planrechtfertigung und Planungsvarianten sind unter C 2.2 und C 2.3.2 behandelt. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Die Planlösung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Möglichkeiten das Bauvorhaben mit verhältnismäßigen Mitteln anders zu gestalten, um den Flächenbedarf aus dem Grundstück Flnr. 130, Gemarkung Patersdorf, zu verringern, werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen.

Über Grunderwerbsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Forderung nach Ersatzland wird auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.2 verwiesen. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss. Dies ist einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen.

Auch wenn die Forderung nach einer Ersatzlandbereitstellung nachvollziehbar ist, sind die mit der Maßnahme verbundenen Beeinträchtigungen doch nicht so erheblich, dass die Maßnahme unzulässig werden würde, wenn kein Ersatzland gestellt werden kann.

2.4.2.5 Einwendernummer 7004
(Schreiben vom 17.06.2014)

Das gewerbliche Grundstück ist von Süden über die B 11 erschlossen. Nördlich wird auf Höhe von Bau-km 0+035 (zusammen mit Grundstück Flnr. 150/2) eine geduldete Zufahrt zur B 11 genutzt, die auch Gegenstand eines betrieblichen Brandschutzkonzepts ist (BWV-Nr. 23). Strittig ist, inwieweit die Zufahrt BWV-Nr. 23 dem Grundstück Flnr. 145 bzw. 150/2 zuzuordnen ist. Unterlagen zur Herstellung der Zufahrt liegen nicht vor. Nach dem Luftbild bzw. Lageplan ist davon auszugehen, dass über die Zufahrt beide Grundstücke angefahren worden sind.

Diese Zufahrt würde sich künftig im unmittelbaren Einmündungsbereich der B 11 in den Kreisverkehr befinden und wird daher aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen. Als Ersatz wird unter Inanspruchnahme einer Teilfläche aus Flnr. 140 eine gemeinsame Zufahrtsmöglichkeit für die Grundstücke Flnr. 145 und Flnr. 150/2 über einen öffentlichen Weg zum Kreisverkehr hergestellt. Die beiden Grundstücke haben jeweils eine Breite von 3,50m zum Auffahren auf die 7m breite Zufahrt zur Verfügung. Dies ist für die Erfüllung des Zwecks einer zweiten Feuerwehrezufahrt zum Grundstück Flnr. 145 notwendig, aber auch ausreichend.

Eine über diesen Zweck hinausgehende Zufahrtsmöglichkeit an der nördlichen Grundstücksgrenze zur B 85 oder B 11 ist weder rechtlich gesichert noch im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Patersdorf“ vorgesehen und kann daher von der Planfeststellungsbehörde insbesondere auch unter Berücksichtigung der Belange des Grundstücks Flnr. 140 bzw. Verkehrssicherheitsbelangen nicht angeordnet werden. Auf dem Grundstück Flnr. 145 besteht die Möglichkeit, die Zufahrt mit einem entsprechenden Einmündungsradius auf der Breite von 3,50 m geradlinig anzufahren, so dass auch die Anordnung einer Belastung des Grundstücks Flnr. 150/2 mit Überfahrrechten weder erforderlich noch gerechtfertigt ist.

2.4.2.6 Einwendernummer 7005
(Schreiben vom 29.06.2014)

Die Planrechtfertigung und Planungsvarianten sind unter C 2.2 und C 2.3.2 behandelt. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Die Planlösung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Möglichkeiten das Bauvorhaben mit verhältnismäßigen Mitteln anders zu gestalten, um den Flächenbedarf aus dem Grundstück Flnr. 119/2, Gemarkung Patersdorf, zu verringern, werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen. Über Grunderwerbsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Umbau der Kreuzung bei Patersdorf im Zuge der B 11 und der B 85 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Ver-

stöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Landshut, 24.09.2015
Regierung von Niederbayern

gez.

Siegel

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Patersdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.